Rechtsverordnung

über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Sauerlach

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131 – 1 – I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBL S. 190), erlässt die Gemeinde Sauerlach nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1
Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Gemeinde Sauerlach dürfen Autowaschanlagen an Sonn –und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.
(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Tagen nicht betrieben werden:

- Neujahr
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
- 1. Maifeiertag,
- Pfingstsonntag und Pfingstmontag
- 1. u. 2. Weihnachtstag

§ 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sauerlach, 15. April 2008
Gemeinde Sauerlach

Walter Gigl
1.Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 21.04.2008 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf Dauer niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Verordnung ist einen Tag nach Bekanntmachung am 22.04.2008 in Kraft getreten.
Die Anschläge wurden am 21.04.2008 angebracht und am 21.05.2008 wieder entfernt.

Sauerlach, 22.05.2008
Gemeinde Sauerlach

Barbara Bogner
1. Bürgermeisterin